



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum Projekt

Änderung des Vorhabenbezogener Bebauungsplans Nr. 3 „Segler Bergwitzsee“

12. August 2022

Auftraggeber

Seglergemeinschaft Bergwitzsee e.V.
c/o Matthias Grober
Heidehof 20
06120 Halle/S.

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Methodik der Bearbeitung.....	5
3.	Beschreibung des Planungsgebietes	5
4.	Einschätzung artenschutzrechtlicher Auswirkungen von Baumaßnahmen	15
5.	Fazit	17
6.	Verwendete Literatur	17

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereich der Änderung vB-Plan Nr. 3 „Segler Bergwitzsee“	4
Abbildung 2:	Biotop- und Nutzungsstruktur auf der Halbinsel	6
Abbildung 3:	Grillplatz und Geräteschuppen neben dem Pavillon	6
Abbildung 4:	Uferbereich an der Halbinsel	7
Abbildung 5:	Röhrichtgürtel am Südwestufer des Plangebietes.....	7
Abbildung 6:	Blick auf den zentralen Bereich mit Geräteschuppen und lagernden Segelbooten	8
Abbildung 7:	Drehkran und Schiffsrampe	8
Abbildung 8:	Bäume und Hecken im zentralen Bereich	9
Abbildung 9:	Dauercamping und Scherrasen, rechts im Bild die Bäume	9
Abbildung 10:	Dauercamping und Scherrasen.....	10
Abbildung 11:	Freifläche im Osten des Plangebietes	11
Abbildung 12:	Blick auf die Zufahrt von der Promenade	11
Abbildung 13:	Uferbereich mit Birken, Schilf und Erlenaufwuchs	12
Abbildung 14:	Uferpromenade am Bergwitzsee.....	12
Abbildung 15:	Parkplatz im Nordosten des Plangebietes	13
Abbildung 16:	Kurzgehaltene Ruderalflur.....	13
Abbildung 17:	Übersicht über die Teilgebiete des Plangebietes	14

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 3 „Segler Bergwitzsee“ wurde 2004 rechtskräftig entwickelt. 2016 erwarb die Seglergemeinschaft e.V. von der Stadt Kemberg die bisher gepachteten Grundstücke sowie anliegende Grundstücksteile. Die zusätzlichen Grundstücksteile befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans. Um die Flächen in die Nutzung des entstandenen Vereinsgeländes zu integrieren, soll der vB-Plan Nr. 3 geändert werden.

Im Flächennutzungsplan (FNP) sind die bereits genutzten Flächen sowie die zusätzlich erworbenen Flächen als Sondergebiete für Tourismus und Wassersport ausgewiesen, somit entspricht die Änderung des vB-Plans dem FNP.

Für die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind die Belange des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zu berücksichtigen. Dieser Erfordernis dient die vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme.

Die Planungsziele der Änderung des vB-Plans lassen sich wie folgt beschreiben:

- Keine Errichtung baulicher Anlagen, Erhaltung der Gebäude: Vereinshaus, Bootschuppen, Start/Ziel-Pavillon, mechanischer Säulenkran
- Umzäunung des Geländes (Stabgitterzaun),
- Erhaltung bestehender Verkehrsflächen, Hafenweg und Promenadenweg,
- Ausweisung Zufahrt Promenadenweg (Zufahrtsrampe) als Verkehrsfläche (Teil der Änderung)
- Ausweisung Parkplatz (Teil der Änderung),
- Ausweisung Stellplätze für Dauercamping,
- Ausweisung einer Fläche für Zelte und vereinsinterne Veranstaltungen (Teil der Änderung),
- Erhaltung von Bäumen, Schilfröhricht.

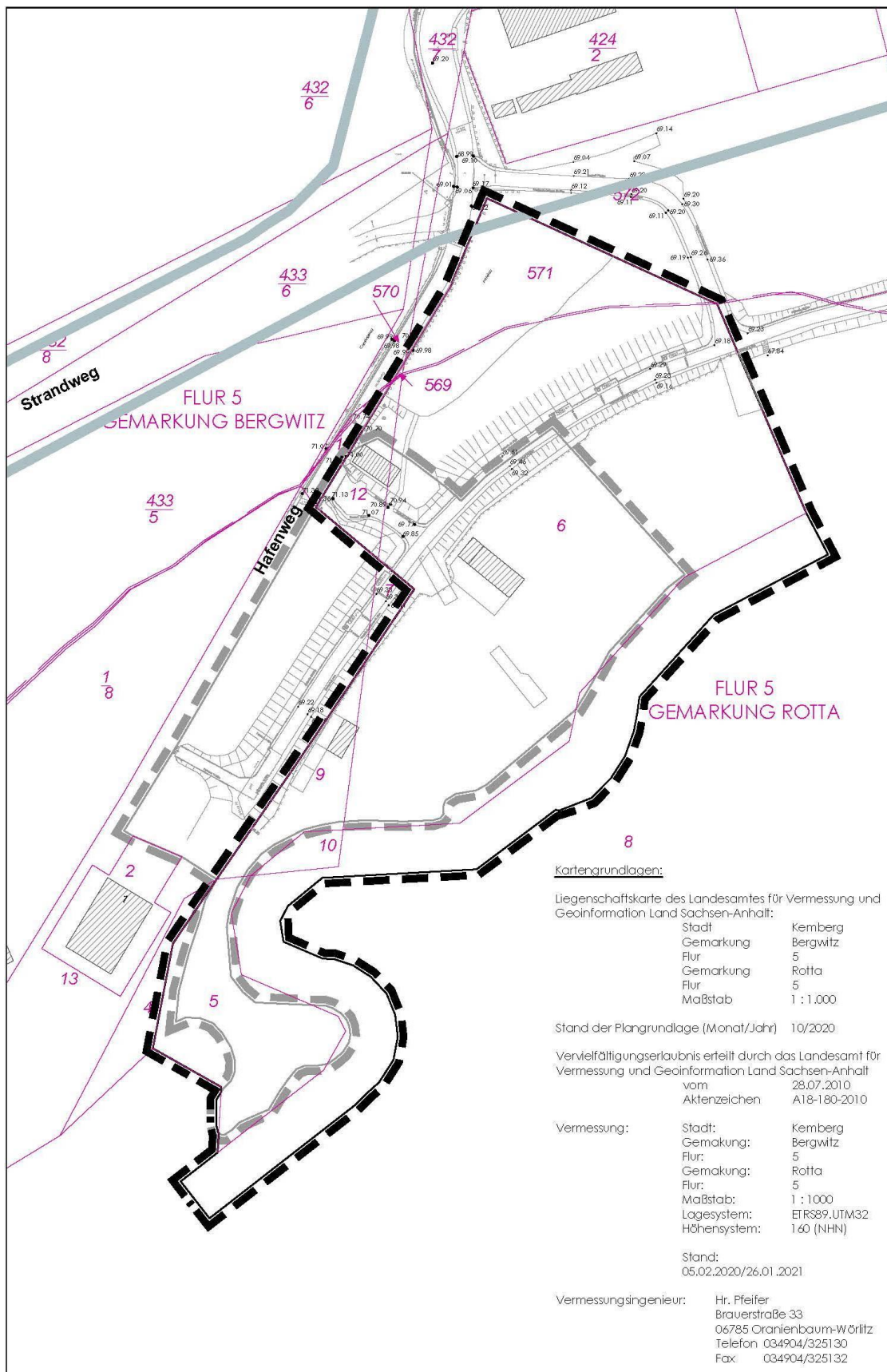


Abbildung 1: Geltungsbereich der Änderung vB-Plan Nr. 3 „Segler Bergwitzsee“
 schwarz – Geltungsbereich Änderung vB-Plan Nr. 3 „Segler Bergwitzsee“
 grau – vB-Plan Nr. 3 „Segler Bergwitzsee“ (bisher)

2. Methodik der Bearbeitung

Zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Plangebietes erfolgte am 08.07.2022 eine Begehung des B-Plangebietes. Dabei wurde die Fläche hinsichtlich des Vorkommens von Habitaten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten untersucht.

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Stellungnahme erfolgte in Form einer Potenzialeinschätzung mit einem worst-case-Szenarium. Dies umfasst, auf Basis einer Vorortbegehung, den Vorkenntnissen und der Artverbreitung im Vorhabenraum, die voraussichtlich zu erwartende Arten in den Betrachtungen zu berücksichtigen und bei entsprechender Eignung als potenziell vorhanden, anzunehmen.

Während die bisherige Geltungsbereichsgrenze eine Fläche von ca. 7.200 m² besitzt, ist die Erweiterungsfläche ca. 4.200 m² groß.

3. Beschreibung des Planungsgebietes

Das Gelände wird durch die Seglergemeinschaft Bergwitzsee e.V. bereits seit langem genutzt, die Gründung geht auf das Jahr 1972 zurück. Neben den Vereinsregatten werden landesoffene Regatten im Auftrag des Landes-Seglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. organisiert. Die Kinder- und Jugendausbildung für den Segelsport wird mit viel Liebe und Engagement betrieben. Anderen Sportvereinen wird das Vereinsgelände zur Verfügung gestellt, wie z.B. der Wassersportgemeinschaft Wittenberg für ihre praktische Ausbildung oder dem Hundeverein Kemberg für ihre landesoffene Hundetriathlonveranstaltung. Die Nutzung ist im Wesentlichen auf die Monate April bis Oktober beschränkt. Im Winter lagern die Boote und nur vereinzelt sind Personen anwesend. Aufgrund der i.d.R. nicht öffentlichen Veranstaltungen ist die Frequentierung des Gebietes begrenzt. Ein Befahren mit Autos ist lediglich der An- und Abfahrt von Booten vorbehalten.

Im Westen des Plangebietes befindet sich eine Halbinsel. Wie im bestehenden B-Plan ausgewiesen, befindet sich dort der Start/Ziel-Pavillon als bauliche Anlage. Die angrenzenden Flächen der Halbinsel werden als Zierrasen (Scherrasen) regelmäßig gemäht und gepflegt. Des Weiteren befinden sich einige Bäume (Erlen). Am Ufer zum Bergwitzsee befindet sich ein Schilfröhrichtgütel.

Ein Holzstapel, ein mobiler Grillplatz und ein mobiler Geräteschuppen zeugen von der Nutzung des Geländes für das Vereinswesen.

Die bestehende Nutzung soll erhalten werden.



Abbildung 2: Biotop- und Nutzungsstruktur auf der Halbinsel



Abbildung 3: Grillplatz und Geräteschuppen neben dem Pavillon



Abbildung 4: Uferbereich an der Halbinsel



Abbildung 5: Röhrichtgürtel am Südwestufer des Plangebietes

In Richtung Osten schließt sich der intensiver genutzte Bereich der Seglergemeinschaft an. Hier liegen Ruderboote und Segelschiffe teils an Land und im Wasser. Als bauliche Anlagen befinden sich hier das Vereinsgebäude, ein Bootshaus, zwei Rampen für das „Zu-Wasser-lassen“ der Boote sowie ein Säulenkran. Darüber hinaus sind die Flächen unversiegelt und als Scherrasen artenarm entwickelt. Am Ufer des Bergwitzsee sind verschiedene Bäume (Birken, Erlen) vorhanden,

Die bestehende Nutzung soll erhalten werden.



Abbildung 6: Blick auf den zentralen Bereich mit Geräteschuppen und lagernden Segelbooten



Abbildung 7: Drehkran und Schiffsrampe



Abbildung 8: Bäume und Hecken im zentralen Bereich

Weiter östlich befindet sich die im vB-Plan „Segler Bergwitzsee“ als „Stellplätze für Wohnwagen“ ausgewiesene Fläche. Dieses Areal wird als Dauercampingfläche genutzt. Es bestehen ca. 8 Plätze mit Wohnwagen und Zelten, die von Hecken umpflanzt sind. Die Freiflächen werden als Scherrasen kurz gehalten. Auch hier kommen am Seeufer Birken und Erlen vor.

Es ist vorgesehen, diese Fläche weiterhin für das Dauercamping zu nutzen.



Abbildung 9: Dauercamping und Scherrasen, rechts im Bild die Bäume



Abbildung 10: Dauercamping und Scherrasen

Im Anschluss daran befindet sich bis zur östlichen Grenze des Grundstücks das „Erweiterungsgebiet“ des B-Plans. Die Fläche ist offen und wird regelmäßig gemäht, sie lässt sich dem biotoptyp des Scherrasens zuordnen. Im Winter lagern dort die Boote der Vereinsmitglieder. Am Ufer befinden sich Birken, Schilfröhricht und einzelne Erlenaufwüchse.

Es ist beabsichtigt, diese Fläche weiterhin für die Lagerung der Boote im Winter zu nutzen. Im Sommer soll die Möglichkeit der zeitweiligen und sporadischen Aufstellung von Zelten sowie die Nutzung für Veranstaltungen (Feste des Vereins) geschaffen werden. Bauliche Anlagen sind nicht vorgesehen.

Im Zuge der Gestaltung der Fußgängerpromenade wurde auch eine Zufahrt zum Vereinsgelände errichtet. Die Fläche wird unregelmäßig als Verkehrsfläche genutzt. Ein öffentlicher Zugang zum Gelände besteht nicht.



Abbildung 11: Freifläche im Osten des Plangebietes



Abbildung 12: Blick auf die Zufahrt von der Promenade



Abbildung 13: Uferbereich mit Birken, Schilf und Erlenaufwuchs

Durch das Gebiet verläuft die durch die Gemeinde errichtete Promenade, die nur für Fußgänger und Radfahrer genutzt werden kann. An diese grenzen Gehölze (Robinie). Veränderungen der Situation sind nicht vorgesehen.



Abbildung 14: Uferpromenade am Bergwitzsee

Nördlich dieser Uferpromenade befindet sich der Parkplatz der Seglergemeinschaft. Diese Fläche wurde während des Baus der Uferpromenade als Lagerfläche genutzt. Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgte einer Weiternutzung durch den Verein als Parkplatz. Die Fläche ist mit einer wasserdurchlässigen Schicht befestigt und vegetationslos.

In östlicher Richtung dünnt die Befestigung auf, hier haben sich ruderale Pflanzenarten angesiedelt. Regelmäßig werden diese durch die Seglergemeinschaft gemäht, so dass die Ruderalflur kurzrasig entwickelt ist.



Abbildung 15: Parkplatz im Nordosten des Plangebietes



Abbildung 16: Kurzgehaltene Ruderalflur

Nachfolgende Übersicht soll die zuvor beschriebene Situation räumlich zuordnen.

1. Halbinsel mit Scherrasen, Bäumen, Gebüsch, Pavillon
2. Zentraler Bereich mit Scherrasen, Bootshaus, Vereinshaus, Kran, Rampen, Booten, Bäume
3. Dauercamping: Scherrasen mit Wohnwagen und Zelten, Bäume
4. Scherrasen mit Bäumen
5. Promenade mit Weg und Gehölzen (öffentliche Nutzung)
6. Parkplatz Seglergemeinschaft



Abbildung 17: Übersicht über die Teilgebiete des Plangebietes

4. Einschätzung artenschutzrechtlicher Auswirkungen von Baumaßnahmen

Säugetiere

Es befinden sich keine Biberspuren oder sonstige Hinweise auf das Vorkommen der Art im Plangebiet, Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht vorhanden. Als Nahrungshabitat kann das Plangebiet nicht fungieren, es fehlt an Nahrungsquellen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art ist sowohl habitat- als auch vorhabenbedingt nicht gegeben.

Fischotter, Wildkatze, Wolf und andere artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten kommen im Plangebiet nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist auszuschließen.

In bestehenden Bäumen ist das Vorkommen von Quartierstrukturen für Fledermäuse nicht ausgeschlossen. Es sind alle im Gebiet befindlichen Bäume zu erhalten. Ein potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist nicht zu generieren.

Das Plangebiet kann außerdem für Fledermäuse eine Funktion als Nahrungshabitat besitzen. Da keine grundsätzliche Änderung der bestehenden Nutzungssituation im Gebiet vorgesehen ist, wird sich somit an der bestehenden Situation nichts ändern, die Funktion als Jagdhabitate für Fledermäuse bleibt erhalten. Anhand dieser Einschätzung sind durch das Vorhaben Verbotstatbestände für Fledermäuse auszuschließen.

Vögel

Das Plangebiet weist für eine Vielzahl von Brutvögeln Lebensräume auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten sowohl die Gehölze als auch die Schilfröhricht. Auch die bestehenden Gebäude können gebäudebrütenden Vögeln Nistmöglichkeiten bieten. Nicht zuletzt sei auf die bereits angebrachten Nistkästen verwiesen.

Bauliche Aktivitäten sind nicht vorgesehen. Die bestehenden Gehölze und die Schilfröhricht sind zu erhalten, ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu prognostizieren. Eine veränderte Situation ist nicht zu erwarten.

Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind relativ unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig auch in Park- und Gartenanlagen der Siedlungen bzw. Bergwitzsee. Die bestehende Brutvogelzönose ist an die Aktivitäten der Seglergemeinschaft gewöhnt. Ihr Vorkommen ist keinen Gefahren der Zerstörung, Tötung oder Beeinträchtigung ausgesetzt.

Es sind keine Szenarien vorstellbar, die zu einer Zerstörung oder Verschlechterung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Brutvögel in Gebäuden, Röhricht oder Gehölzen führen können. Erhebliche Störungen, im Sinne der Beeinträchtigung der lokalen Population bzw. der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang sind ebenfalls nicht zu prognostizieren. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch den B-Plan ist auszuschließen.

Reptilien

In den Randbereichen des Vereinsgeländes sowie im Bereich von abgelagerten Holz oder Gebüsch bieten sich für Reptilien geeignete Lebensbedingungen. So sind Vorkommen der Zauneidechsen im Plangebiet an den Rändern zu Gehölzen zu erwarten. Dagegen können sie auf den Scherrasenflächen ausgeschlossen werden. Dieser Biotoptyp gehört nicht zu den Lebensräumen der Art.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden, da die Nutzungen durch den Verein auf den Scherrasenflächen stattfindet und bauliche Anlagen nicht errichtet werden. Bäume und Gehölze bleiben erhalten, so dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein können. Auch erfolgt keine erhebliche Störung der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), da die bestehende Situation (Aktivität) nicht geändert wird.

Die Nutzung der Flächen zum Dauercamping oder die Freiflächen für temporäre Veranstaltungen bzw. das An- und Ablegen der Boote stellt keine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dar. Die bestehenden Gehölzbestände, einschließlich ihrer Randbereiche werden in die Aktivitäten nicht einbezogen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang einer vorkommenden Zauneidechsenpopulation ist stets gewährleistet. Ruhephasen treten langfristig auf.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG durch den B-Plan ist ausgeschlossen.

Amphibien

Am Bergwitzsee sind Amphibien vorkommend. Aufgrund der geringfügigen Änderung der Nutzung des Gebietes in Form einer östlichen Erweiterung mit einer Nutzung als Zelt- und Veranstaltungsplatz der Seglergemeinschaft und des Belassens der bestehenden Biotopstrukturen an Ufer und angrenzenden Flächen ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Amphibienarten auszuschließen. Es ist vorhabenbedingt durch die B-Planung keine anderes Szenario ableitbar.

Insekten

Die Arten- und Strukturarmut schließt das Vorkommen wertgebender Insekten im Untersuchungsbereich aus. Die Scherrasenflächen können von euryöken Heuschreckenarten besiedelt werden, die angetroffenen Arten wie z.B. Wiesengrashüpfer, sind jedoch artenschutzrechtlich für das Vorhaben nicht relevant. Holzbewohnende Käferarten sind aufgrund des jungen Alters der Bäume und der erforderlichen Erhaltung der Bäume nicht betroffen. Es ergeben sich bezgl. der Insekten keine artenschutzrelevanten Konflikte mit dem vB-Plan.

5. Fazit

Anhand der Potenzialeinschätzung und worst-case-Betrachtung können für alle Artengruppen Verbotstatbestände gem. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 -3 BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vertiefende Untersuchungen zu einzelnen Arten oder Artengruppen sind aufgrund fehlender Relevanz nicht erforderlich.

6. Verwendete Literatur

BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434).

BOSCH & PARTNER GMBH (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) Stand 04/2018. – Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Hrsg.). – 70 S.

SCHULZE, M.; T. SÜßMUTZ; F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt- -Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten- Stand Juni 2018 (Fort-schreibung der Liste der Einzelartbetrachtung der Avifauna), Basierend auf Artenschutz-liste Sachsen-Anhalt 2008. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle.